

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 04/2024

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
19. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der
Arbeitsbedingungen bei Hitze

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen bei Hitze

Die **Hochschule Merseburg**,

vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch die Kanzlerin,

und

der **Personalrat der Hochschule Merseburg**

vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

schließen die nachfolgende Dienstvereinbarung:

Präambel

Die Hochschule Merseburg und der Personalrat der Hochschule verfolgen mit dieser Dienstvereinbarung das Ziel, Bedingungen zu schaffen, um das Arbeiten bei hohen Temperaturen in den Monaten Juni bis einschließlich August zu ermöglichen respektive zu erleichtern, die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig den dienstlichen Belangen und Zielen Rechnung zu tragen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle vom Personalrat gemäß § 4 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vertretenen Beschäftigten der Hochschule Merseburg.

§ 2 Allgemeine Maßnahmen

- (1) Reduzierung der Raumtemperatur:
 - a) Die Beschäftigten können, sofern im dienstlichen Bestand verfügbar, Ventilatoren verwenden. Private Ventilatoren dürfen nur nach vorheriger technischer Prüfung durch das Dezernat Liegenschaftsverwaltung und Technik verwendet werden.
 - b) Durchführung von Lüftungen in den Morgenstunden.
 - c) In Abstimmung mit den Vorgesetzten sowie den jeweiligen Nutzern und Nutzerinnen können kühlere Arbeitsräume aufgesucht werden, wenn sichergestellt ist, dass in diesen Räumen die Arbeitsaufgaben wahrgenommen werden können.
- (2) An Arbeitstagen mit hohen Temperaturen wird den Beschäftigten dringend empfohlen, ausreichend zu trinken. Dafür kann die Trinkwasserversorgung der Hochschule Merseburg genutzt werden. Die Wasserqualität wird regelmäßig überprüft und das Wasser kann unbedenklich konsumiert werden.

§ 3 Arbeitszeit

- (1) Die folgenden Regelungen betreffen Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung zur Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Hochschule Merseburg, in der jeweils geltenden Fassung, fallen.
- (2) Das Kontingent an Minusstunden in den Monaten Juni bis einschließlich August wird auf maximal 20 Stunden erhöht. Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Umfang der Minusstunden auf das gemäß der Dienstvereinbarung zur Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit an der Hochschule Merseburg zulässige Maß zu reduzieren.

§ 4 Mobile Arbeit und Telearbeit

- (1) Die folgenden Regelungen betreffen Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Dienstvereinbarung zur Durchführung Mobiler Arbeit und Telearbeit an der Hochschule Merseburg, in der jeweils geltenden Fassung, fallen.
- (2) Der Umfang von Mobiler Arbeit und Telearbeit kann in den Monaten Juni bis einschließlich August auf maximal 60 % des individuellen Beschäftigungsumfangs erhöht werden. Diese Möglichkeit besteht ausschließlich für Beschäftigte, deren Anträgen auf Durchführung von Mobiler Arbeit bzw. Telearbeit bereits stattgegeben wurde. Ein Antrag über die Durchführung Mobiler Arbeit/Telearbeit kann auch in den Monaten Juni bis einschließlich August gestellt werden.

§ 5 Beteiligung der Vorgesetzten

Die personalwirtschaftlichen Maßnahmen der §§ 2 - 3 dieser Dienstvereinbarung bedürfen der vorherigen Absprache mit den Vorgesetzten und deren explizite Zustimmung.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Nach einer Kündigung haben die Parteien kurzfristig Verhandlungen über den Neuabschluss einer Dienstvereinbarung aufzunehmen, sodass bis zum Ablauf des Kündigungszeitraums eine neue Vereinbarung geschlossen werden kann.
- (4) Werden Teile dieser Dienstvereinbarung durch gesetzliche oder tarifliche Regelungen ersetzt oder hinfällig, gelten die gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen. In einem solchen Falle sind geltende Teilnahmevereinbarungen zu prüfen. Nicht von diesen Regelungen erfasste Teile der Vereinbarung bleiben weiterhin gültig. Die Dienstvereinbarung ist unverzüglich den geänderten Regelungen anzupassen.

Merseburg, den 14.2.24


Dr. Karen Ranft
Kanzlerin

Merseburg, den


i. V. Thomas Noßke
Vorsitzender des Personalrates